

Gespräch mit Stephanie Verbeet, Leiterin des Justiziariats und des Professurenservices

(18.11.2019, Zusammenfassung von Johanna Stadlbauer)

Information des Online-Portals zu sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an der Hochschule,

Stand: März 2020

Konzept: Dr. Johanna Stadlbauer, johanna.stadlbauer@leuphana.de

[Link](#) zum Portal.

Was ist meine Rolle in der Universität?

Ich bin Leiterin des Justiziariats und des Professurenservices. Ich repräsentiere außerdem die Beschwerdestelle nach § 13 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz).

Was ist mit Blick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wichtig in Bezug auf sexualisierte Diskriminierung und Gewalt?

Mit dem [Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\)](#) wurden im Jahr 2006 vier europäische Gleichbehandlungsrichtlinien in Deutsches Recht umgesetzt.

Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Das AGG regelt die Ansprüche und Rechtsfolgen bei Diskriminierungen sowohl für das Arbeitsleben als auch für das Zivilrecht.

Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung im Sinne des AGG, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts, sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Erniedrigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Sollte man sich einer solchen Benachteiligung ausgesetzt sehen, kann man sich direkt an mich als Beschwerdestelle nach § 13 AGG wenden. Ich bin für alle Beschäftigten zuständig.

Das AGG sieht für Betroffene drei wesentliche Rechte vor: das Beschwerderecht, § 13 AGG, das Leistungsverweigerungsrecht, § 14 AGG, sowie Anspruch auf Entschädigung und Schadensersatz, §15 AGG. Die Leuphana Universität Lüneburg als Arbeitgeberin ist gesetzlich verpflichtet, Diskriminierungsopfer zu schützen, indem sie jede Beschwerde über eine sexuelle Belästigung inhaltlich prüft und nach Aufklärung des Vorfalls, wenn sich die Diskriminierung bestätigt hat, die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der

Benachteiligung ergreift. Der Person, welche die Beschwerde einbringt, dürfen daraus keine betrieblichen Nachteile entstehen. Werden keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz ergriffen, sind die betroffenen Beschäftigten berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgelts einzustellen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. In einigen Fällen können Betroffene auch ihren Arbeitgeber auf Schadensersatz bzw. Entschädigung in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Arbeitgeber den Schaden zu vertreten hat.

Was geschieht üblicherweise, nachdem eine Beschwerde eingebracht wurde?

Als AGG-Beschwerdestelle habe ich die Verpflichtung, einem Vorfall nachzugehen, wenn er an mich herangetragen wird (Sachstandsermittlung).

Ich nehme eine neutrale und objektive Haltung ein und stelle sicher, dass der Vorfall aus allen Blickwinkeln betrachtet und aufgeklärt wird. Das genaue Vorgehen richtet sich je nach den Gegebenheiten des individuellen Falles. Ich werde üblicherweise eine Stellungnahme einfordern bzw. das Gespräch mit der Person suchen, deren Verhalten Gegenstand der Beschwerde ist. Dann kann es notwendig sein, wieder mit der beschwerdeführenden Person das Gespräch zu suchen, um weitere Informationen zur Klärung zu erhalten. Ich werte schließlich die gesammelten Informationen zum Vorfall aus. Stellt sich heraus, dass tatsächlich eine Diskriminierung im Sinne des AGG gegeben ist, werden die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung ergriffen.

Dokument erstellt von:

Gleichstellungsbüro

Leuphana Universität Lüneburg

21335 Lüneburg

Fon +49.4131.677- 1061

Fax +49.4131.677-1099

gleichstellung@leuphana.de

[Link](#) zur Website des Gleichstellungsbüros.